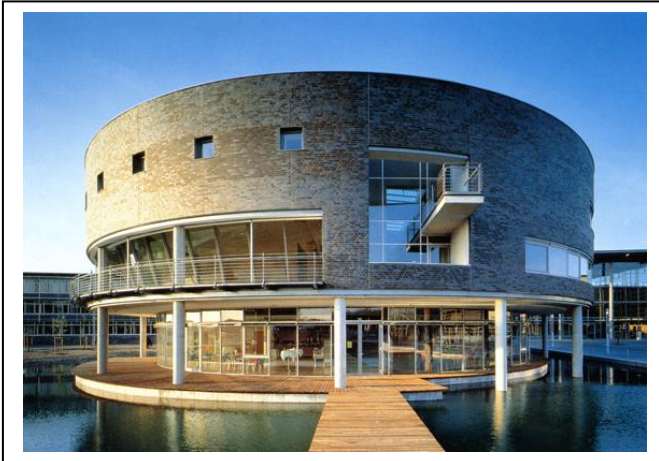


PERSONALRATS-INFO



Personalrat
für Lehrerinnen und Lehrer
an Grundschulen
des Kreises Gütersloh

A
U
S
G
A
B
E

D
E
Z
E
M
B
E
R

2
0
1
2

IN DIESER AUSGABE:

1. Vorstellung des neuen Personalrates
2. Reisekostenerstattung für Lehrkräfte bei Klassenfahrten
3. Kürzung von Anwärterbezügen
4. Krankschreibungen und Urlaubsreisen
5. Verlängerung der Altersteilzeitregelung für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis
6. Beförderung von Schülerinnen und Schülern nach einem Unfall
7. Wegnahme von Schüler-Gegenständen
8. Einstellung langfristig beschäftigter Lehrkräfte
9. Pflichtstundenzahl bei Abordnungen in den GU
10. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld

Anlage: Reisekostenantrag

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

dieses PR-Info enthält aktuelle und wichtige Informationen.

Bitte leiten Sie ein Exemplar auch an Lehrkräfte weiter, die sich zurzeit in Elternzeit oder Beurlaubung befinden.

Vielen Dank!

DAS PERSONALRATS-INFO-TEAM:

Susanne Haase
Jens Junker
Stefan Sahrhage
Verena Tubbesing

☎ 05241/47127 (privat)
☎ 05203/917304 (privat)
☎ 05203/918931 (privat)
☎ 0521/3296005 (privat)

05241/5052360 (dienstl.)
05423/6279 (dienstl.)
05204/997272 (dienstl.)
05241/822297 (dienstl.)

1. Vorstellung der Mitglieder des neuen Personalrates für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen beim Schulamt für den Kreis Gütersloh

privat

dienstlich

Tel: 05201 - 1589121 anke_stapel@web.de	Anke Stapel (Vorsitzende)	GGs Oesterweg-Hesselteich 33775 Versmold Tel: 05423 - 6765
Tel: 05241 - 4033890 janine.viehoever@web.de	Janine Viehöver (1. stellvertretende Vorsitzende und stellvertretende Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte)	GGs Bolandschule 33442 Herzebrock-Clarholz Tel: 05245 - 2464
Tel: 0521 - 9677365 inabeke-bramkamp@web.de	Ina Beke-Bramkamp (2. stellvertretende Vorsitzende)	GSV Grauthoff-Elbracht 33758 Schloß Holte- Stukenbrock Tel: 05207 - 2092
Tel: 0521 - 4175420 susanne@lusu.de	Susanne Comouth	GGs Laukshof 33803 Steinhagen Tel: 05204 - 997272
Tel: 05241 - 5242105 kirsten.farthmann@web.de	Kirsten Farthmann	GGs Sundern 33332 Gütersloh Tel: 05241 - 822946
Tel: 05241 - 47127 die3haasen@t-online.de	Susanne Haase	GGs Heidewald 33332 Gütersloh Tel: 05241 - 5052360
Tel: 05203 - 917304 j.junker@gmx.de	Jens Junker	GGs Peckeloh 33775 Versmold Tel: 05423 - 6279
Tel: 05242 - 54284 inkrei@aol.com	Inge Kreienbaum-Dresemann	GGs Brüder-Grimm 33378 Rheda-Wiedenbrück Tel: 05242 - 92695
Tel: 05248 - 6833 linnenbrink-lgb@t-online.de	Georg Linnenbrink	KGS Johannisschule 33378 Rheda-Wiedenbrück Tel: 05242 - 400789
Tel: 05242 - 966917 stephanroessner@gmx.de	Stephan Rößner	KGS Wilbrandschule 33442 Herzebrock-Clarholz Tel: 05245 - 5868
Tel: 05241 - 9619383 britta_roetter@web.de	Britta Rötter	GGs Brockhagen 33803 Steinhagen Tel: 05204 - 3852
Tel: 05203 - 918931 Fax: 05203 - 918932 sbv@stefan-sahrhage.de	Stefan Sahrhage (gleichzeitig Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte)	GGs Laukshof 33803 Steinhagen Tel: 05204 - 997272
Tel: 0521 - 3296005 verena.tubbesing@web.de	Verena Tubbesing	GGs Altstadtschule 33330 Gütersloh Tel: 05241 - 822297

2. Reisekostenerstattung für Lehrkräfte bei Klassenfahrten

Bei der Durchführung einer genehmigten Klassenfahrt hat eine angestellte Lehrkraft tariflichen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten. Dieses gilt auch dann, wenn zuvor eine entsprechende Verzichtserklärung unterschrieben wurde.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) gab einer Lehrerin aus NRW Recht, die nicht vor die Wahl gestellt werden wollte, entweder diesen Verzicht auf dem Antragsformular für die Dienstreise schriftlich zu erklären oder keine Klassenfahrt durchzuführen.

Das höchste Arbeitsgericht hat festgestellt, dass ein tariflicher Anspruch nicht durch eine persönliche Verzichtserklärung abgenötigt werden kann. Klassenfahrten sind pädagogisch wertvoll und gehören zu den besonderen Aufgaben einer Lehrkraft, insbesondere von Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern. Das BAG hat entschieden, NRW verstoße mit der Praxis, Schulfahrten grundsätzlich nur zu genehmigen, wenn die teilnehmenden Lehrkräfte auf die Erstattung ihrer Reisekosten verzichten, "grob gegen seine Fürsorgepflicht". Angestellte Lehrkräfte würden andernfalls unzulässig dafür verantwortlich sein, dass Schulfahrten, die Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit sind, nicht stattfinden.

Aus diesem besonderen pädagogischen Auftrag, der auch in der Allgemeinen Dienstordnung für Schulen (ADO) enthalten ist, darf kein Nachteil entstehen. Bereits das Landesarbeitsgericht Hamm hat dies in seinem Urteil festgestellt und der Lehrerin Recht gegeben. Die Richter hatten entschieden, dass es "fürsorgewidrig" sei, die Klassenleitungen bei der Genehmigung einer Klassenfahrt vor die Alternative zu stellen, auf begründete Ansprüche zu verzichten oder "ihre Klasse im Stich zu lassen".

Somit gilt für angestellte Lehrkräfte:

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis haben bei einer Klassenfahrt Anspruch auf Reisekostenerstattung. Zur Beantragung kann der **Musterantrag in der Anlage** genutzt und auf dem Dienstweg eingereicht werden (Frist beachten: 6 Monate!).

Für verbeamtete Lehrkräfte gilt diese Regelung noch nicht.

Aber: Das OVG (Oberverwaltungsgericht) NRW hat am **14.11.2012** (Aktenzeichen: 1A 1579/10) der Klage eines Gymnasiallehrers stattgegeben, der seine Reisekosten für eine Schulfahrt vom Land NRW trotz vorhergehenden Verzichts verlangte. Das OVG hat festgestellt, dass das Land in grober Fahrlässigkeit gegen seine Fürsorgepflicht verstoße, wenn es einen Verzicht auf Reisekostenvergütung abverlange. Das Schulministerium NRW hat in seiner Presseerklärung vom gleichen Tage mitgeteilt, dass die Reisekostenvergütung nun nach den beiden Urteilen neu geregelt wird.

Deshalb empfehlen wir auch allen verbeamteten Lehrkräften die Reisekostenerstattung in jedem Fall zu beantragen.

3. Kürzung von Anwärterbezügen

Wir weisen darauf hin, dass Lehramtsanwärtern und Lehramtsanwärterinnen nach einer nicht bestandenen Prüfung 15% der Bezüge gekürzt werden, nach einem nachgewiesenen Täuschungsversuch sind es 30%.

Die Kürzung bei Nichtbestehen der Prüfung kann nur aus bestimmten Gründen verhindert werden. Zum Beispiel spielen aufwändige Kosten für Erkrankungen, die nicht von der Krankenkasse/ Beihilfe übernommen werden, eine Rolle. Gleiches gilt für Alleinerziehende und Personen mit familiären Verpflichtungen gegenüber Kindern. Ein Leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft ist diesbezüglich in der Regel nicht relevant.

Die von einer Kürzung Betroffenen müssen ihre Ausgaben auflisten und einreichen. Die Untergrenze der Sozialbedürftigkeit ist so niedrig, dass diese selbst mit Kürzungen von 15% nicht erreicht wird. Geprüft wird detailliert, ob Ausgaben notwendig sind. Bausparverträge, Lebensversicherungen und ähnliches sind hierbei nicht zu beachten, da sie nicht lebensnotwendig sind und vorübergehend ausgesetzt werden können.

(Nachzulesen im Bundesbesoldungsgesetz (BbesG) §66 und in der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift - BBesGVwV - (SMBl.NW. 20320), nämlich BBesGVwV Nr. 66 ff.)

4. Krankschreibungen und Urlaubsreisen

Kurz vor den wohlverdienten Ferien stellt sich krank geschriebenen Lehrkräften die Frage, ob sie einen bereits geplanten Urlaub antreten dürfen. Wer muss informiert werden?

Hierbei muss zunächst zwischen tarifbeschäftigten Lehrkräften und verbeamteten Lehrkräften unterschieden werden.

Für Tarifbeschäftigte gilt:

Krankgeschriebene tarifbeschäftigte Lehrkräfte sollten vor einem Urlaubsantritt eine Genehmigung ihrer Kasse einholen, wenn sie bereits länger als 6 Wochen erkrankt sind. Ohne die erforderliche Genehmigung, kann für die Zeit der Abwesenheit das Krankengeld gestrichen werden.

Die Krankenkasse kontrolliert dann, ob der Urlaub eine Genesung behindern würde. Hier muss die Art der Krankheit näher beleuchtet werden. Ein Ortswechsel kann insbesondere bei psychischen Erkrankungen unterstützend für die Genesung sein.

Wichtig:

Wenn jedoch eine laufende Behandlung, wie z.B. Krankengymnastik, durch den Urlaub unterbrochen wird, kann dies zu einer Behinderung der Genesung führen. In solchen Fällen kann eine Abmahnung des Tarifbeschäftigten erfolgen. Im Wiederholungsfall sogar verhaltensbedingt gekündigt werden. Ratsam ist es in jedem Fall eine Empfehlung des behandelnden Arztes vorzulegen.

Da bei Krankengeldbezug kein Gehalt gezahlt wird, muss eine Genehmigung des Arbeitgebers nicht erfolgen.

Für Beamte gilt:

Ein Beamter darf grundsätzlich auch verreisen, wenn er krank geschrieben ist. Auch hier ist jedoch zu beachten, dass der Reise ärztlicherseits nichts entgegenstehen darf. Eine Genesung darf nicht behindert oder verzögert werden.

Wichtig:

Auch Beamte sollten sich eine Empfehlung des behandelnden Arztes einholen. Zwar braucht der Beamte keine Genehmigung der Krankenversicherung und auch der Arbeitgeber muss bei Reisen innerhalb der Ferien nicht benachrichtigt werden, jedoch kann in einem Streitfall die ärztliche Bescheinigung immer herangezogen werden.

5. Verlängerung der Altersteilzeitregelung für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

In der Kabinettsitzung vom 18.09.2012 hat die Landesregierung als einen Teil des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes beschlossen, die Regelungen zur Altersteilzeit **für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis** zu verlängern.

Nach bisherigem Informationsstand soll für den gleitenden Übergang in den Ruhestand u. a. Folgendes geregelt werden:

- Die Altersteilzeitmöglichkeit wird um 3 Jahre verlängert und gilt somit für verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer, die in der Zeit vom 02.08.1952 bis zum 01.08.1955 geboren sind.
- Die durchschnittlich zu erbringende Arbeitsleistung von bisher 55% wird weiter erhöht.
- Die garantierte Besoldung und die Ruhegehaltsfähigkeit werden weiter prozentual abgesenkt.

Die Gewerkschaften setzen sich dafür ein, dass die vereinbarten Konditionen für Lehrkräfte annehmbar bleiben.

6. Beförderung von Schülerinnen und Schülern nach einem Unfall

Folgendes Verfahren sieht die Unfallkasse NRW nach einem Unfall vor:

- Die Schule hat unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und ggf. eine notwendige ärztliche Versorgung zu veranlassen. Wenn dazu das Kind zum Arzt oder Krankenhaus befördert werden muss, ist ein Beförderungsmittel zu wählen, welches der Art und Schwere der Verletzungen angemessen ist.
- Die für die erste Hilfe verantwortliche Person (= die Schulleitung oder die aufsichtführende Lehrkraft) entscheidet, ob für die Beförderung zum Arzt oder Krankenhaus ein PKW, ein Kranken- oder Rettungswagen, ein Notarztwagen oder ein Rettungshubschrauber angemessen ist. Die Entscheidung ist nach eigenem Wissen und Einschätzung der Art und Schwere der Verletzungen zu treffen. Wichtigster Aspekt dabei ist die Sicherheit und die bestmögliche medizinische Versorgung des verletzten Kindes.
- Bei leichten oberflächlichen Verletzungen (z.B. Prellungen, Schürfwunden, kleine Schnittwunden o.ä.) ist ein Transport mit einem Kranken- oder Rettungswagen in der Regel unnötig und daher unangemessen.
- Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen trägt die Kosten, die durch die Beförderung des bzw. der Verletzten zum Arzt oder Krankenhaus im Rahmen der Ersten Hilfe nach einem Schulunfall entstehen. Zu bedenken ist, dass unnötige Transporte mit dem Kranken- oder Rettungswagen den verletzten Schülern keinen Vorteil bringen, aber die Verfügbarkeit der Rettungswagen für wirkliche Notfälle verringern und die öffentlichen Haushalte, aus denen die Unfallkasse NRW finanziert wird, belasten.
- Daher bietet die Unfallkasse NRW Schulen ein Verfahren an, welches die Abwicklung von Transporten mit dem Taxi erleichtert: Der **"Fahrauftrag Taxi"** ermöglicht die bargeldlose Inanspruchnahme eines Taxiunternehmens zum Transport eines durch einen Schulunfall verletzten Kindes. Mit diesem Formular führt das Taxiunternehmen die Abrechnung direkt mit der Unfallkasse NRW durch. Eine vorherige Begleichung der Taxirechnung durch die Schule ist somit nicht erforderlich. Es sind auch keine Eigenanteile zu zahlen.
- Der **"Fahrauftrag Taxi"** ist nach einem Unfall für die Fahrt zur ärztlichen Erstversorgung und zurück zu verwenden. Er darf **nicht** benutzt werden für Fahrten zur nachgehenden ärztlichen Behandlung, für tägliche Fahrten zur Schule nach einem schweren Schulunfall oder wenn kein Unfall vorgelegen hat, sondern das Kind aufgrund einer Erkrankung, z.B. Übelkeit, Fieber, Schwindel, Bauchschmerzen ärztlicher Behandlung bedarf. In diesen Fällen ist der notwendige Transport zur ärztlichen Behandlung mit der zuständigen Krankenkasse des verletzten Kindes bzw. des Schülers / der Schülerin abzurechnen.
- Wichtig ist, dass das Formular **"Fahrauftrag Taxi"** vor der Aushändigung an das Taxiunternehmen von der Schule korrekt und vollständig ausgefüllt wird, damit das Abrechnungsverfahren problemlos durchgeführt werden kann. Die Taxiunternehmen im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse NRW wurden über dieses Verfahren informiert.
- **Die Formulare für den "Fahrauftrag Taxi" und für die "Taxirechnung" sind über den Menüpunkt "Formulare" auf der Internetseite der Unfallkasse NRW abrufbar. (www.unfallkasse-nrw.de)**
- Wird die Fahrt zur notwendigen ärztlichen Erstversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einem Privat-PKW durchgeführt, werden diese Kosten selbstverständlich ebenfalls durch die Unfallkasse NRW erstattet.

- Entscheidend für eine Begleitung des verletzten Kindes durch eine Aufsichtsperson der Schule sind medizinische und/ oder aufsichtsrechtliche Gründe. Aus medizinischen Gründen ist eine Begleitung notwendig, wenn das Kind auf Grund der Verletzung nicht alleine zum Arzt oder Krankenhaus geschickt werden kann. Unabhängig von medizinischen Gründen kann eine Verpflichtung zur Begleitung aufgrund der Aufsichtspflicht bestehen, die die Schule gegenüber dem Schüler/ der Schülerin hat. Über Fragen dazu muss im Zweifelsfall der Träger der Schule entscheiden.

7. Wegnahme von Schüler-Gegenständen

Die Wegnahme von Gegenständen ist *als erzieherische Maßnahme* ausdrücklich zulässig. Dies ist in § 53 Abs. 2 SchulG geregelt. Dort heißt es:

(2) *Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere*

- *das erzieherische Gespräch,*
- *die Ermahnung,*
- *Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern,*
- *die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,*
- *der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,*
- *die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern,*
- ***die zeitweise Wegnahme von Gegenständen,***
- *Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens,*
- *die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.*

Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann.

Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

Gegenstände können daher immer weggenommen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs erforderlich ist.

Nicht möglich ist jedoch die Wegnahme des Gegenstandes, bevor hiervon eine Störung ausgegangen ist. Die Störung muss entweder bereits eingetreten sein oder unmittelbar bevorstehen.

Häufig haben Lehrer in der Schule Probleme, da Schüler durch Ihre Handybenutzung unkonzentriert sind und dem Unterricht nicht folgen. Auch im eigenen Interesse sollten Lehrer Gegenstände, die sie länger als eine Unterrichtsstunde einbehalten, unverzüglich im Schulsekretariat abgeben, wo sie erfasst und gelagert werden können. Dadurch wird Verdächtigungen in Bezug auf den korrekten Umgang mit weggenommenen Gegenständen vorgebeugt.

Die Schulleitung entscheidet dann, wann - zwingend jedoch am gleichen Tag - der Gegenstand dem Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird. Bei dieser Entscheidung sind u.a. das Alter des Schülers und die Art des Gegenstandes, insbesondere seine Gefährlichkeit, sowie das Ausmaß der Störung der schulischen Ordnung und eine eventuelle akute Wiederholungsgefahr zu berücksichtigen.

Bei dem Einzug von Mobiltelefonen sollte die Lehrkraft den Schüler das Telefon vorher ausschalten lassen.

Es ist absolut verboten Telefone zu durchsuchen. Selbst wenn die Lehrkraft vermutet, dass mit dem Mobiltelefon eine Straftat gefilmt wurde, etwa wie zwei Schüler einen anderen verprügeln und ausrauben. Es ist ähnlich wie bei einem Kaufhausdetektiv: Er darf den Dieb festhalten, aber nicht durchsuchen. In beiden Fällen muss die Polizei verständigt werden. Nur sie oder die Staatsanwaltschaft haben das Recht, den Betroffenen – bzw. das Gerät – zu durchsuchen.

8. Einstellung langfristig beschäftigter Lehrkräfte

Es gibt viele Lehrerinnen und Lehrer, die im Rahmen von Vertretungstätigkeiten zahlreiche befristete Arbeitsverträge nachweisen können, jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine feste Einstellung haben [Urteil des europäischen Gerichtshofes vom 26. Januar 2012 (Aktenzeichen: C-586/10) - siehe auch PR-Info 1-2012].

Diese Lehrkräfte sollten unbedingt darauf achten, der halbjährlichen Aufforderung der Bezirksregierung nachzukommen und ihre geleistete Stundenzahl melden. Damit wird die Aktualisierung der von ihnen gespeicherten Daten veranlasst, die bei der Einstellung über das Listenverfahren berücksichtigt werden.

Ansprechpartner für Lehrereinstellungen bei der Bezirksregierung Detmold ist → **Herr Andreas Walter, Tel.: 05231/ 71 4715 (Mo. – Fr. 08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr).**

Allgemeine Hinweise zum Einstellungsverfahren in den Schuldienst des Landes NRW unter → www.bezreg-detmold.nrw.de.

9. Pflichtstundenzahl bei Abordnungen in den GU

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden bei Abordnungen in den GU richtet sich nach Ziffer 2.1.3 Satz 1 VV zu § 2 Abs. 1 AVO-RL (BASS 11 - 11 Nr. 1.1) grundsätzlich nach der Schulform, in der eine Lehrerin oder ein Lehrer tätig ist.

- Für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die an eine *allgemeine Schule* abgeordnet sind, ist somit die Pflichtstundenzahl der allgemeinen Schule maßgeblich.
- Für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die überwiegend im *Gemeinsamen Unterricht* oder in *integrativen Lerngruppen* eingesetzt werden, gilt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der entsprechenden allgemeinen Schule.
- Für die Feststellung des überwiegenden Einsatzes ist von der Pflichtstundenzahl der Schulform auszugehen, an die die betreffende Lehrerin oder der betreffende Lehrer abgeordnet worden ist.

10. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld

Beantragen Sie die Zahlung des Urlaubsgeldes und die volle Höhe des Weihnachtsgeldes für 2012! Musteranträge finden Sie auf den Internetseiten der GEW und des VBE.

Seit dem Jahr 2004 erhielten verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer in NRW kein Urlaubsgeld mehr. Der DBB führt bereits Musterprozesse wegen der Kürzung des Weihnachtsgeldes bei mehreren Verwaltungsgerichten. Bisher sind die Prozesse nicht entschieden worden. Im Rahmen von Klageerweiterungen soll dort auch die Frage geklärt werden, ob der Wegfall des Urlaubsgeldes rechtmäßig ist. Sollten die Prozesse im Sinne der Kläger entschieden werden, können mit einer Nachzahlung aber nur die Kollegen rechnen, die das Geld beim LBV beantragt haben. Zu beachten ist, dass **nach dem 30.11.2003** eingestellte, verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer keinen Anspruch auf Urlaubsgeld haben: Sonderzahlungsgesetz NRW-SZG NRW- (GV.NRW.2003 S. 696, vom 30.11.2003)

Wir wünschen allen
Kolleginnen und Kollegen
„Frohe Weihnachten“
und einen guten Start
ins „Neue Jahr“!



Absender:

Datum: _____

An

Klassenfahrt am
Reisekostenantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Lehrer/in an der Schule..... . In der Zeit vom bis habe ich als Lehrkraft an einer Klassenfahrt teilgenommen. Die Durchführung der Klassenfahrt ist davon abhängig gemacht worden, dass ich auf die Geltendmachung der mir zustehenden Reisekosten verzichte. Diese Verzichtserklärung hat nach der Rechtsprechung keinen Bestand.

Bereits mit Urteil vom 11.09.03 - 6 AZR 323/02 – hat das Bundesarbeitsgerichts entschieden, dass angestellte Lehrer/innen die vollen Reisekosten zu erhalten haben, selbst wenn sie eine Verzichtserklärung abgegeben haben, da die Verzichtserklärung wegen zwingenden Tarifrechts nicht wirksam ist.

Mit Urteil vom 03.02.2011 hat das LAG Hamm - 11 Sa 1852/10 - der Klage auf Erstattung der Reisekosten für eine Klassenfahrt stattgegeben, obwohl der Lehrer zuvor auf die Geltendmachung verzichten musste. Dazu die Leitsätze des Gerichtes:

1. *Nach § 23 IV TV-L hat die angestellte Lehrkraft im nordrhein-westfälischen Schuldienst bei Durchführung einer genehmigten Klassenfahrt Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG NW).*
2. *Auch wenn § 3 VIII LRKG NW grundsätzlich einen schriftlichen Verzicht des Bediensteten auf Reisekostenerstattung zulässt, kann es dem Land wegen unzulässiger Rechtsausübung verwehrt sein, sich auf eine eingeholte Verzichtserklärung zu berufen.*
3. *Das ist der Fall, wenn die Verzichtserklärung unter Verletzung der dem Bediensteten geschuldeten Fürsorge erwirkt worden ist, indem die Genehmigung der Klassenfahrt entsprechend Nr. 3.3 der Wanderrichtlinien (WRL) davon abhängig gemacht worden ist, dass die Lehrkraft "zuvor schriftlich auf die Zahlung der Reisekosten verzichtet".*
4. *Dies gilt in gesteigertem Maß für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, die nach § 15 VI der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer in besonderer Weise zur Teilnahme an den Fahrten ihrer Klasse angehalten sind ("im Regelfall"). Es ist fürsorgewidrig, Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer bei der Genehmigung einer Klassenfahrt vor die Alternative zu stellen, auf begründete Ansprüche zu verzichten oder "ihre Klasse im Stich zu lassen".*

Dieses Urteil ist nun höchstrichterlich vom BAG am 16.10.2012, Az.: - 9 AZR 183/11 – bestätigt worden. Das BAG bekräftigt, dass das Land NRW mit der Praxis, Schulfahrten grundsätzlich nur zu genehmigen, wenn die teilnehmenden Lehrkräfte auf die Erstattung ihrer Reisekosten verzichten, grob gegen seine Fürsorgepflicht verstößt.

Auch für die Beamten ergibt sich keine andere Rechtslage. Denn mit Urteil vom 02.08.2007 – 14 B 04.3576 – hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof für die Beamten entschieden, dass die den Lehrer/innen für Klassenfahrten abgenötigte Verzichtserklärung auf Reisekosten rechtswidrig ist.

Daher beantrage ich, mir die zustehenden Reisekosten aufgrund der beigelegten Reisekostenabrechnung für die eingangs genannte Klassenfahrt zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen,